



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

1. Ausgangslage

Das Kantonsgericht schlägt eine Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 28. April 1996 (EG SchKG, GS 280.100) vor. Mit der Revision soll geklärt werden, welches Verfahrensrecht bei Beschwerden nach Art. 17 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG, SR 281.1) anzuwenden ist.

Zivilgerichtliche Verfahren richten sich seit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 10. Dezember 2008 (ZPO, SR 272) am 1. Januar 2011 nicht mehr wie früher nach kantonalen Vorschriften, sondern nach eidgenössischem Recht. Für die Regelung des Verfahrens von Beschwerden nach Art. 17 SchKG hatte der Bundesgesetzgeber aber schon vorher ausdrücklich die Kantone zuständig erklärt (Art. 20a Abs. 3 SchKG). Diese Ordnung ist beim Erlass der Zivilprozessordnung nicht geändert worden, obwohl die Zivilprozessordnung selber an sich auch gerichtliche Angelegenheiten des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts regelt (Art. 1 lit. c ZPO). Die Kantone bestimmen also das Verfahrensrecht bei betreibungsrechtlichen Beschwerden. Die für solche Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde, ein Gremium von drei vom Kantonsgericht bestimmten Mitgliedern des Kantonsgerichts (Art. 5 EG SchKG), führt die Verfahren wie vor dem Inkrafttreten der Zivilprozessordnung nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 2010 (VerwGG, GS 173.400) durch. Diese Regelung war bisher nicht gesetzlich verankert. Zur Vermeidung von Diskussionen über das anzuwendende Verfahrensrecht sollte diese Verankerung vorgenommen werden.

Art. 11 wird so präzisiert, dass die Anwendung des Verwaltungsgerichtsgesetzes für das Verfahren bei Beschwerden nach Art. 17 SchKG unzweifelhaft feststeht.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (EG SchKG) einzutreten und ihn wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 8. Mai 2018

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

**Landsgemeindebeschluss
zur Revision des Einführungsgesetzes zum
Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
(EG SchKG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung
und Konkurs vom 28. April 1996 (EG SchKG),

beschliesst:

I.

Art. 11 lautet neu:

Beschwerden im Sinne von Art. 17 SchKG sind schriftlich bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz. Ein Parteivorstand findet in der Regel nicht statt. Beschwerden

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.